

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 350

Öffentliche Sekundarschulen

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	114	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350.	—	—	—	—

 Erläuterungen

Zu Kapitel 05 350:

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Am 15. Oktober 2013 waren 76 (39) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2013 - Schüler -	Haushalt 2014 Voraussicht- licher Stand 15.10.2014 - Schüler -	Haushalt 2015 Voraussicht- licher Stand 15.10.2015 - Schüler -
Sekundarschule	14.729	30.897	41.949

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt werden.
3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 sind gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	105 987 900	79 959 600	+26 028 300	27 896
--------	-----	---	-------------	------------	-------------	--------

Planstellen

2015	2014	
		Bes.Gr. A 15
7	—	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
51	23	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
3	—	Direktor an einer Sekundarschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Sekundarschuldirektors/Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -
61	23	Stellen
		Bes.Gr. A 14
77	108	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
55	23	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
77	108	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
13	—	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -
35	—	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
13	14	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
284	224	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung)- bei Verwendung an einer Sekundarschule - davon 1 (1) Stelle(n) ohne Besoldungsaufwand
554	477	Stellen

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 3.415 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 210 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2015	Stellen 2014
Sekundarschule	41.949	16,27	16,27	2.578	1.899
Grundstellenzahl	41.949	–	–	2.578	1.899

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 39.885 (30.897) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -	490	380
b) Ausbau der Leitungszeit	22	10
c) Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6	–	74

Stellen für den Unterrichtsbedarf 3.090 2.363

Dazu zum Ausgleich

a) für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird 2 5

Stellen an Schulen 3.092 2.368

Sonstige Stellen

a) für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind 1 1

Stellen insgesamt 3.093 2.369

Es werden ausgebracht: 2015 2014

Planmäßige Beamte/Beamtinnen 3.022 2.323

davon 1 (1) Stellen ohne Besoldungsaufwand

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen 71 46

Zusammen 3.093 2.369

Zu Titel 422 01:**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	38	–
A 14	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	17	–
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	60	–
A 14	Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	63	63
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	147	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	60
A 13 h.D.	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	38
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	17
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	46	–
A 13 g.D.	Umwandlung innerhalb A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	7	7
A 13 g.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	50	–
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	182	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	567	–
A 12	Für den Ausbau der Leitungszeit	12	–
A 12	Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	–	3
A 12	Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Kapitel 05 300 Titel 422 01 nach dem Bedarf	–	74
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	–	46
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	–	182
Zusammen		1189	490

Erläuterungen

Für die Bemessung der Lehrerzahl wird von folgenden Parametern ausgegangen:
Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Übersicht über die Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Grund der Ausbringung	Bes. Gr. A 14 (Ober- studienrat / Ober- studienrätin)	Bes. Gr. A 13 (Studienrat / studienrätin)	2015	2014
Abordnungen an andere Landeseinrichtungen:				
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	1	–	1	1
Insgesamt	1	–	1	1

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Leerstellen

2015	2014	
7	3	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
2	—	Bes.Gr. A 11 Fachlehrer/Fachlehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
1	—	Bes.Gr. A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
10	3	Leerstellen

427 10	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 01	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	10 411 800	—	+10 411 800	10 404

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

Erläuterungen

Leerstellen

	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach §§ 66,71 LBG § 6a LRiG	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 70 LBG § 6b LRiG	Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	Schuldienst, Entwick- lungshilfe, Forschung	Bund, supranatio- nale Orga- nisationen	sonstige Leerstel- len	Erläuterungen	2015	2014
Planmäßige Beamtinnen und Beamte									
A 12	-	-	-	-	-	5	- Lehrer/Lehrerin - (1 Altersteilzeit-Freistellungsphase, 4 Jahresfreistellung)	5	3
A 12	2	-	-	-	-	-	- Lehrer/Lehrerin -	2	-
A 11	-	-	-	-	-	2	- Fachlehrer/Fachlehrerin - (Altersteilzeit-Freistellungsphase)	2	-
A 9 g.D.	-	-	-	-	-	1	-Fachlehrer/Fachlehrerin - (Altersteilzeit-Freistellungsphase)	1	-
Zusammen	2	-	-	-	-	8		10	3

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Leerstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 12	Beurlaubung gem. § 71 LBG	2	-
A 12	Jahresfreistellung	2	-
A 11	Altersteilzeit-Freistellungsphase	2	-
A 9	Altersteilzeit-Freistellungsphase	1	-
	Zusammen	7	-

Zu Titel 428 01:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2015	Stellensoll 2014	mehr (+) / weniger (-)
Gehobener Dienst	71	46	+25
Gesamt	71	46	+25

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Gehobener Dienst	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	25	-
Zusammen		25	-

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	14 835 400	15 933 900	-1 098 500	-354
--------	-----	---	------------	------------	------------	------

Planstellen

2015	2014	
		Bes.Gr. A 15
2	2	Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-
2	2	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
6	10	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-
10	14	Stellen
		Bes.Gr. A 14
2	—	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als der/die didaktische Leiter/Leiterin mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-
2	—	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
2	2	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
2	1	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
2	—	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
4	5	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
4	5	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
—	1	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -
4	4	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
—	4	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
54	46	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung)- bei Verwendung an einer Sekundarschule - davon 1 (1) Stelle(n) ohne Besoldungsaufwand
76	68	Stellen

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:
Kurzbeschreibung Gemeinschaftsschule:

Im Rahmen eines sechsjährigen Schulversuches konnten Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschullehrer erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Am 15. Oktober 2013 waren 12 (12) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2013 - Schüler -	Haushalt 2014 Voraussicht- licher Stand 15.10.2014 - Schüler -	Haushalt 2015 Voraussicht- licher Stand 15.10.2015 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	3.384	4.650	5.570
Zusammen	3.384	4.650	5.570

Zu Titel 422 60:

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2015/2016 bei 470 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 30 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2015	Stellen 2014
Sekundarschule	5.570	15,62	15,62	357	297
Zusammen	5.570	–	–	357	297

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl

a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 5.570 (4.650) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H.	71	80
b) Ausbau der Leitungszeit	4	2
c) Versuchszuschlag	5	6
d) Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6	–	8
Stellen für den Unterrichtsbedarf	437	373
Dazu zum Ausgleich für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird	1	2
Stellen insgesamt	438	375

Erläuterungen

Es werden ausgebracht:	2015	2014
Planmäßige Beamte/Beamtinnen	427	365
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	11	10
Zusammen	438	375

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Herabstufung nach A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	4
A 14	Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	7	7
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	8	–
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	8	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	8
A 13 h.D.	Herabstufung aus A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	4	–
A 13 g.D.	Umwandlung innerhalb A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	7	7
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	21	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	62	–
A 12	Für den Ausbau der Leitungszeit	2	–
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	–	21
A 12	Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	–	1
A 12	Minderbedarf Versuchszuschlag	–	1
A 12	Verlagerung von Stellen für die Sprachförderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Kapitel 05 300 Titel 422 01 nach dem Bedarf	–	8
Zusammen		119	57

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
427 60	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	114	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 60	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	500 000	500 000	—	168
633 60	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 650 000	1 650 000	—	—
Summe Titelgruppe 60.			16 985 400	18 083 900	-1 098 500	-186

Erläuterungen

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2015	Stellensoll 2014	mehr (+) / weniger (-)
Gehobener Dienst	11	10	+1
Gesamt	11	10	+1

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Gehobener Dienst	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	1	-
Zusammen		1	-

Zu Titel 547 60:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 60:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 61

Modellversuch "PRIMUS"

1. Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.
2. Bei zwingendem Bedarf können Leitungsämter der Kapitel 05 310, 05 320 und 05 330 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.

422 61	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	10 929 200	1 504 800	+9 424 400	—
--------	-----	--	------------	-----------	------------	---

Planstellen

2015	2014	
5	—	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
5	—	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
10	—	Stellen
23	10	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
43	—	Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
65	47	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
100	—	Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
165	47	Stellen
241	57	Planstellen
—	—	davon Dienstwohnungsinhaber
Gliederung nach Laufbahngruppen		
33	10	Höherer Dienst
208	47	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:**Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS":**

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **SEK**undarstufe) wird seit 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Bis zu 15 Schulen können den Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erproben. Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Es können auch Schulen der Sekundarstufe I und II (Gesamtschulen, Gymnasien) eingebracht werden. In diesem Fall ist die gymnasiale Oberstufe nicht Teil des Schulversuchs.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags.

Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Kindergarten- und Grundschulleitern erteilt.

Am 15. Oktober 2013 nahm 1 (-) öffentliche Schule am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Bildungsgang	Stand	Haushalt 2014	Haushalt 2015
	15.10.2013 -Schüler-	Voraussichtlicher Stand 15.10.2014 -Schüler-	Voraussichtlicher Stand 15.10.2015 -Schüler-
Sekundarschule	162	-	3.290

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2015	Stellen 2014
PRIMUS Primarstufe	1.300	19,49	19,49	67	-
PRIMUS Sekundarstufe I	1.990	14,45	14,45	138	-
Grundstellenzahl	3.290	-	-	205	-

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) für Ganztagssschulen Sekundarstufe I 1.990 (-) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -	28	-
b) Mehrbedarf an Schulen im Modellversuch "PRIMUS"	-	49
c) Versuchszuschlag	8	8
Stellen insgesamt	241	57

Es werden ausgebracht:	2015	2014
Planmäßige Beamte/Beamtinnen	241	57
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	-	-
Zusammen	241	57

Zu Titel 422 61:

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	10	–
A 13 h.D.	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	23	–
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	10
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	43	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	161	–
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	–	43
Zusammen		237	53

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
427 61	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 61	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			10 929 200	1 504 800	+9 424 400	—
Gesamtausgaben Kapitel 05 350.			144 314 300	99 548 300	+44 766 000	38 113
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350.			500 000	500 000	—	

Erläuterungen

Zu Titel 547 61:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 61:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.